

Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Kundenbereich Ausländerwesen  
Verwaltungsgebäude  
Kaiserstr. 48 a, 76437 Rastatt



Sprechzeiten Mo, Di & Do 8 – 12 Uhr  
Mi 9 – 12 Uhr & 14 – 17 Uhr  
Fr geschlossen

Telefon 07222 972 - 7420  
Telefax 07222 972 - 7499  
E-Mail [auslaenderwesen@rastatt.de](mailto:auslaenderwesen@rastatt.de)

## **§ 30 AufenthG – Ehegattennachzug**

### **Erteilung/Verlängerung Aufenthaltserlaubnis gem. § 30 AufenthG**

#### **Erforderliche Unterlagen bitte als Kopien oder Scans zukommen lassen:**

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag (Original)
- gültiger Reisepass
- elektronischer Aufenthaltstitel und ggfls. Zusatzblatt
- Krankenversicherungsnachweis
- ein aktuelles biometrietaugliches Passbild
- Reisepass Ihres Ehegatten
- Erklärung über die eheliche Lebensgemeinschaft/eingetragene Lebenspartnerschaft
  
- Nachweis über den aktuellen Berufsstatus von Ihnen und/oder Ehegatte (Ausbildungsvertrag, Arbeitsvertrag, letzte drei Lohnabrechnungen, Immatrikulationsbescheinigung o.ä.)
  
- ggf. Bescheid über Bezug von Sozialleistungen (ALG I, ALG II, SGB II, oder Grundsicherung, Krankengeld
  
- ggf. Bescheid über Bezug von Krankengeld
  
- ggf. Rentenbescheid und Rentenversicherungsverlauf
  
- bei Selbständigkeit:** Gewerbeanmeldung, letzter Einkommenssteuerbescheid und letzte BWA
  
- Mietvertrag sowie Nachweis der monatlichen Nebenkosten (Kontoauszug)
  
- bei Eigentum:** Kaufvertrag, Auszug aus dem Grundbuch sowie Nachweise über Tilgung des Darlehens

#### **Gebühren:**

- Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Erwachsene: 100,00€; Kind: 50,00)
- Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (Erwachsene: 93,00 €; Kind: 46,50 €)
- ggf. Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (Erwachsene: 13,00 €; Kind: 6,50 €)

## Erteilung Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG

### Voraussetzung:

- fünfjährige Aufenthaltserlaubnis

### Erforderliche Unterlagen:

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- gültiger Reisepass
- elektronischer Aufenthaltstitel und ggfls. Zusatzblatt
- Krankenversicherungsnachweis
- ein aktuelles biometrietaugliches Passbild
- Reisepass Ihres Ehepartners
- Erklärung über die eheliche Lebensgemeinschaft/eingetragene Lebenspartnerschaft
- Arbeitsvertrag und letzte drei Lohnabrechnungen von Ihnen oder/und Ihrem Ehegatten
- bei Selbständigkeit:** Gewerbeanmeldung, letzter Einkommenssteuerbescheid und letzte BWA
- ggf. Rentenbescheid
- Mietvertrag sowie Nachweis der monatlichen Nebenkosten (Kontoauszug)
- bei Eigentum:** Kaufvertrag, Auszug aus dem Grundbuch sowie Nachweise über Tilgung des Darlehens
- Nachweis über Leistung von 60 Monaten Pflichtbeiträgen oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Nachweis über den Versicherungsverlauf, den Sie von der BfA oder LVA auf Antrag erhalten)
- Vorlage Abschlusszertifikat Integrationskurs
- Vorlage Abschlusszertifikat Orientierungskurs („Leben in Deutschland“)

### Gebühren:

- 113,00 € (Bearbeitungsgebühr bei Antragsstellung: 56,50 €, Restgebühr bei Erteilung: 56,50 €)
- ggf. Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (Erwachsene: 13,00 €; Kind: 6,50 €)

- Erklärung zur ehelichen Lebensgemeinschaft
- Erklärung zur eingetragenen Lebensgemeinschaft

- zum Antrag auf
- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
  - Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis
  - Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname)	
Ehegatte/Eingetragene Lebenspartnerin/Eingetragener Lebenspartner (Familienname, Vorname)	
Gemeinsame Wohnung (Anschrift)	
<b>76437 Rastatt,</b>	
Wir sind darüber belehrt worden, dass eine wesentliche Voraussetzung für den beantragten Aufenthaltstitel der Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft/der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ist. Allein der formale Bestand der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft reicht nicht aus.	
Eine eheliche Lebensgemeinschaft /die Ausübung der eingetragenen Lebensgemeinschaft findet in der Regel dadurch ihren Ausdruck, dass die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, also in einer gemeinsamen Wohnung zusammen leben. Beim Fehlen einer solchen häuslichen Gemeinschaft liegt im allgemeinen höchstens eine Begegnungsgemeinschaft vor, die kein Aufenthaltsrecht vermittelt.	
<b>Wir erklären hiermit, dass</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. wir eine gemeinsame Wohnung bewohnen und nicht in getrennten Wohnungen leben;</li> <li>2.a die Ehe nicht geschieden; die Scheidung nicht beantragt und nicht beabsichtigt ist (bei Eheleuten)</li> <li>2b die eingetragene Lebenspartnerschaft fortbesteht, die Auflösung nicht beantragt und nicht beabsichtigt ist (bei eingetragenen Lebensgemeinschaften)</li> <li>3. wir die zuständige Ausländerbehörde im Falle einer dauerhaften Trennung unverzüglich benachrichtigen werden.</li> </ol>	
Wir wurden darauf hingewiesen, dass eine unrichtige Angabe mit einer Strafanzeige und mit der Ausweisung geahndet werden kann, weil dadurch der Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 sowie der Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllt ist.	
Inhalt und Bedeutung dieser Erklärung wurden uns vor der Unterzeichnung erläutert.	
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben	
Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragsteller
Rastatt, den	
	Unterschrift des Ehegatten/der Eingetragenen Lebenspartnerin/des Eingetragenen Lebenspartners

**Bestätigung der Unterschriften**

Ort, Datum Rastatt, den	Stempel der Ausländerbehörde/Unterschrift
----------------------------	---